

**Verpflichtung der/des Stadionverbotsbeauftragten  
des Vereins/der Kapitalgesellschaft ("Tochtergesellschaft")**

\_\_\_\_\_ **(Name des Vereins/der Gesellschaft)**  
**zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**

*Gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018*

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

im Rahmen Ihrer Aufgabe als Stadionverbotsbeauftragte(r) des Vereins/der Kapitalgesellschaft ("Tochtergesellschaft") \_\_\_\_\_  
(Name des Vereins/der Gesellschaft) werden Sie mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen und insbesondere internetbasierten (Lese)Zugriff auf die Stadionverbotsliste des DFB haben.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hiermit verpflichten Sie sich zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht unbefugt erheben, nutzen, weitergeben oder sonst verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, („Integrität und Vertraulichkeit“).

Die personenbezogenen Daten sind daher vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen sowie im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung zu verarbeiten. Soweit personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten verarbeitet werden, geht eine Weisung dieses Dritten im Rahmen der Auftragsverarbeitung vor. Konkret verpflichten Sie sich, dafür zu sorgen, dass:

- die Ihnen anvertrauten Daten und Listenausdrucke unter Verschluss gehalten werden,
- wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten, Ihr Gerät/Ihre Anwendung/Ihr Passwort keinem Unbefugtem zugänglich werden,
- nicht mehr benötigte Listenausdrucke so vernichtet werden, dass eine missbräuchliche Verwendung unmöglich ist.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG-neu sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten, die mit Sanktionen bis hin zur Kündigung des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses geahndet werden können.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

---

Ort, Datum Unterschrift & Stempel des Teilnehmers

---

Ort, Datum Unterschrift der/des Stadionverbotsbeauftragten

---

## **Merkblatt zum Datengeheimnis**

### **Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

#### **Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:**

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

#### Strafvorschriften des § 42 BDSG-neu

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  4. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.